

Ausschreibung

Projekt: A-P04300-V1

Erhaltungen und Nachrüstungen der Technik in Tunnelbauwerke BAB Berlin

Maßnahmen:

Erhaltung und Nachrüstungen der Technik von Ingenieurbauwerken und Tunnelbauwerken der Autobahn GmbH des Bundes für die Jahre 2026-2028

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Technisches.....	3
3.	Organisatorisches	5
3.1	Vertragsbestandteile	5
3.2	Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen	6
3.3	Vertragslaufzeit.....	7
3.4	Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung.....	7
3.5	Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen.....	8
3.6	Festlegen des Rahmens sonstiger Bestimmungen für Einzelaufträge.....	10
3.7	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	11
3.8	Regelung bei stufenweiser Beauftragung.....	11
3.9	Haftpflichtversicherung	12
3.10	Öffentlichkeitsarbeit	12
3.11	Ergänzende Vereinbarungen	13
3.12	Gerichtsstand.....	14
3.13	Textform	14
3.14	Salvatorische Klausel.....	14
4.	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	15
4.1	Tunnel Beyschlagsiedlung (TBS).....	15
4.2	Tunnel Forstamt Tegel (TFA).....	16
4.3	Tunnel Tegel Ortskern (TTO).....	16
4.4	Tunnel Flughafen Tegel (TFT)	17
4.5	Tunnel Rathenauplatz (TRP)	17
4.6	Tunnel Ortsteil Britz (TOB).....	18
4.7	Überbauung / Tunnel Schlangenbader Straße (ÜBS)	18
4.8	Tunnel Feuerbachstraße (TFS).....	18
4.9	Tunnel Rudower Höhe (TRH)	19
4.10	Tunnel Alt Glienicke (TAG)	19
4.11	Tunnel Grenzallee (TGA).....	20
4.12	Betriebsgebäude Grenzallee (GRE).....	20
4.13	Betriebsgebäude Dieselstraße (DIE).....	21
4.14	Betriebsgebäude Kieffholzstraße (KIE)	21
5.	Zu erbringende Leistungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1	LP1: Grundlagenermittlung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

5.2	LP2: Vorplanung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3	LP3: Entwurfsplanung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.4	LP4: Genehmigungsplanung:	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.5	LP5: Ausführungsplanung:	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.6	LP6: Vorbereitung der Vergabe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.7	LP8: Objektüberwachung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.8	LP9: Objektbetreuung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.	Abruf von Einzelaufträgen gemäß Punkt 3.4	22

1. Allgemeines

Es ist auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen (§ 130 GWB) beabsichtigt, Ingenieurleistungen für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Objektbetreuung von Erhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen (speziell hier Tunnelbauten und Ingenieurbauwerken) im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost (nachfolgend AG genannt) gemäß der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vereinbarungsabschluss gültigen Fassung zu vergeben.

Die Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) sollen auf Abruf der Auftraggeberin folgende Leistungen auf der Grundlage der HOAI erbringen:

- Planungsleistungen der HOAI-Leistungsphase 1-5,
- Leistungen zur Vorbereitung der Vergabe (HOAI-Leistungsphase 6) und
- Leistungen der Objektüberwachung und -betreuung (HOAI-Leistungsphasen 8 und 9)

Der AN muss für diese zu erbringenden Leistungen entsprechend geeignet sein. Dies beinhaltet erforderliche **Qualifikationen**: So ist der Nachweis zu erbringen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AN jeweils ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in Elektrotechnik, alternativ Gebäudetechnik, absolviert haben. Darüber hinaus über mehrjährige **Berufserfahrungen** im Genre Elektrotechnik bzw. Gebäudetechnik verfügen.

Überdies sind **Referenzen** über vergleichbare Leistungen aus den vergangenen 8 Kalenderjahren vorzulegen. Die Referenzen müssen hinsichtlich Art und Umfang mit den hier ausgeschrieben Leistungen vergleichbar sein.

Dies umfasst insbesondere die Planung und Bauüberwachung von elektrotechnischen Anlagen (genauere Aufschlüsselung im nachfolgenden Text) nach den anerkannten Regeln der Technik.

2. Technisches

Im Bundesland Berlin betreibt die Autobahn GmbH des Bundes, hier die Niederlassung Nordost, 12 Tunnel und einige Betriebsgebäude bzw. Ingenieurbauwerke. Die dortigen technischen Anlagen unterliegen während der Betriebsphase der Alterung, dem Verschleiß, der Korrosion,

einem Mangel an Ersatzteilen und weitere Effekte, welche sich negativ auf die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit für den Tunnelbetreiber sowie für den Verkehrsteilnehmer auswirken.

Erhaltungsziel ist es die gestellten Anforderungen für die Tunnel-Infrastruktur sicherzustellen und den Verkehrsbedürfnissen zu genügen. Dabei soll die bestehende, teils veraltete Technik durch moderne Systeme mit derselben Funktion ersetzt werden. Technologiebedingt wird bei einer Modernisierung der Technik diese in der Regel vollständig über eine ganze Tunnelröhre ausgetauscht, da hier ein Mischen alter mit neuer Technik problematisch sein kann.

Zur Tunnelausstattung/ Tunnelausrüstung gehören schwerpunktmäßig folgende Subsysteme:

Energieversorgung- und Verteilung,
Bauwerks- und Tunnelbeleuchtung,
Bauwerks- und Tunnellüftung, Bauwerksklimatisierung,
Sicherheitsanlagen, Notruftechnik, Elektronische Lautsprechanlagen (ELA)
Wasser und Entwässerungsanlagen,
Kamera/ Videosysteme mit definiertem Detektionsbereichen
Telefonie, Mobil und BOS-Funkanlagen,
Branderkennungssysteme, Entrauchungen
Schränkentechnik, Leitechnik, Telematikanlagen (Ansteuerung Verkehrszeichen).

Um diese Technik zu modernisieren sind natürlich Planungsleistungen unumgänglich. Hierfür benötigt die Autobahn GmbH des Bundes Unterstützung in dem Planungs- und Ausschreibungsprozess.

Zur Vorbereitung der Ausschreibung gehören u.a. die Baubeschreibung, die Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligte. Für das Leistungsverzeichnis ist, soweit möglich und zweckmäßig, der Standardleistungskatalog (StLK) zu verwenden.

Die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis sind nach dem HVA B-StB aufzustellen. Sie sind der Auftraggeberin rechtzeitig gemäß der Terminvorgabe zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Nach Zustimmung durch die Arbeitgeberin sind die Unterlagen vervielfältigungsfähig zu fertigen und der Auftraggeberin zur Einholung der Angebote zu übergeben.

Die vom Auftragnehmer (AN) gefertigte Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis sind zusätzlich auch in digitaler Form auf einem Datenträger dem AG vorzulegen.

Die Daten für die Baubeschreibung sind im Dateiformat -.docx zu erstellen und die Daten für das Leistungsverzeichnis im Datenformat GAEB d81, neueste Version zu erstellen. Für die GAEB-Konformitätsprüfung kann über den folgenden Link <http://gaeb.ava-online.de> überprüft werden, ob GAEB-Dateien für den Prozess der eVergabe.

Die Autobahn GmbH des Bundes setzt derzeit das Programm iTwo der Firma RIB ein.

3. Organisatorisches

Die nachstehenden Bedingungen sind bestimmt für eine Rahmenvereinbarung über Leistungen der HOAI. Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Erteilung von Einzelaufträgen, welche die HOAI-Leistungen der technischen Gebäudetechnik zum Gegenstand haben. Für jeden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Einzelauftrag erfolgen die konkretisierten Festlegungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen und die vertraglichen Bedingungen gesondert mit Erteilung des Einzelauftrags.

Diese Bedingungen werden vereinbart für eine Rahmenvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und dem Bieter, dessen Angebot auf Grundlage des Vergabeverfahrens, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgeht, den Zuschlag erhält (Auftragnehmer).

3.1 Vertragsbestandteile

Für die Rahmenvereinbarung sind in der nachfolgend angegebenen Anwendungsreihenfolge Vertragsbestandteile:

- das Zuschlagsschreiben aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging,
- die Rahmenleistungsbeschreibung aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging,
- diese Rahmenvereinbarungsbedingungen,
- sämtliche weitere Vergabeunterlagen, die von der Auftraggeberin zu dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging, veröffentlicht wurden,
- das Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging,
- die Anlagen gemäß Punkt 3.6 zur Vorgabe des rechtlichen und leistungsinhaltlichen Rahmens für die Einzelaufträge, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden können.

Alle Bestandteile der Rahmenvereinbarung sind als sinnvolles Ganzes auszulegen. Bei Abweichungen bzw. Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen und für eventuelle Vertragsauslegungen gilt die vorgenannte Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen der innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene, bei Fehlen einer spezielleren Beschreibung die höherwertige Ausführung maßgebend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, ebenso wie entsprechende Vermerke auf Briefbögen, Rechnungen, Preislisten usw. des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass die Auftraggeberin sie unter konkreter Bezugnahme oder Wiedergabe mindestens in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen vom Auftragnehmer angebotenen Skontoabzug.

Kalkulationsannahmen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie der Auftraggeberin (z.B. im Angebotsschreiben) mitgeteilt wurden oder bekannt sein sollten.

3.2 Art und Umfang der Leistungen, Auftragsvolumen

Art und Gegenstand der Leistungen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden können, wird durch die Rahmenleistungsbeschreibung begrenzt. Mit der Erteilung von Einzelaufträgen erfolgt jeweils eine Konkretisierung der in der Rahmenleistungsbeschreibung festgelegten Leistungen.

Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung auf Grundlage von Einzelaufträgen zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Auftraggeberin während der in Punkt 3.3 vorgesehenen Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung.

Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung werden noch keine konkreten Leistungspflichten bzw. Ansprüche zur Leistungserbringung und deren Vergütung begründet. Konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers und Gegenleistungspflichten der Auftraggeberin werden erst mit dem Abruf von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung begründet. Der Abruf der Leistungen erfolgt mit Einzelaufträgen der Auftraggeberin aus dieser Rahmenvereinbarung.

Diese Rahmenvereinbarung begründet einzelauftragsunabhängige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Für die Ausführung der Einzelaufträge gelten die Festlegungen, insbesondere in Bezug auf die Leistungsart, den Leistungsumfang, vertragliche Regelungen, die Vergütung und Termine, die bei der jeweiligen Einzelauftragserteilung bestimmt werden. Diese Rahmenvereinbarung legt diesbezüglich nur den Rahmen fest, der bei den Festlegungen für den jeweiligen Einzelauftrag zu beachten ist. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sind nur dann unmittelbar bei der Ausführung der auf Grundlage der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge zu beachten, soweit bei der Einzelauftragserteilung nicht etwas abweichendes bestimmt wurde.

Diese Rahmenvereinbarung regelt darüber hinaus das Prozedere zur Erteilung von Einzelaufträgen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung (vgl. Punkt 3.4).

Die Festlegung von Höchstmengen und/oder -werten für die Leistungen, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung maximal abgerufen werden können, ergibt sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Berücksichtigung des Zuschlagsschreibens aus dem Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausging.

Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart, d.h. es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen (Mindestabnahmemengen). Ein Anspruch auf Mindestabnahmemengen – und somit Mengen- oder Umsatzgarantien – können

insbesondere nicht aus den in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Schätzmengen und/oder den in diesen Bedingungen sowie der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Höchstabnahmemengen abgeleitet werden, etwa als Bruchteil der dort angegebenen Werte bzw. Mengen.

Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen fehlenden Abrufen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine in missbräuchlicher Absicht erfolgte falsche Bedarfsermittlung der Auftraggeberin oder eine der Auftraggeberin nachgewiesene grob sorgfaltswidrig falsche Bedarfsermittlung.

3.3 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach 24 Monaten (Mindestvertragslaufzeit).

Die Auftraggeberin hat das einseitige Recht, die Rahmenvereinbarung zweimal um jeweils 12 Monate zu verlängern (Verlängerungsoption(en)). Das Recht kann nur bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. für den Fall, dass eine Verlängerungsoption rechtzeitig ausgeübt wurde, bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit ausgeübt werden.

Die Rahmenvereinbarung kann bis zum Ende der Vertragslaufzeit von der Auftraggeberin in Anspruch genommen werden, das heißt die Erteilung von Einzelaufträgen kann bis zum Ablauf der Rahmenvereinbarung erfolgen, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelauftrags nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung selbst erfolgt.

Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung bezüglich des Einzelauftrags erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für diesen Einzelauftrag fort.

3.4 Abruf von Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarungen mit **mehreren** Rahmenvereinbarungspartnern

Abrufmechanismus:

Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin zum Abruf von Einzelaufträgen (Einzelabrufe) über die in der Rahmenleistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen berechtigt.

Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich der unter Punkt 3.1 aufgeführten Vertragsbestandteile, erteilt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und unter Einhaltung der Höchstabnahmemengen gemäß Punkt 3.2 erteilten Einzelauftrag auszuführen. Soweit dem Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung des jeweiligen Einzelauftrags erforderliche Angaben fehlen, wendet er sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder nach Maßgabe von Punkt 3.2 ausnahmsweise unzumutbar ist.

Die Auftragserteilung erfolgt per E-Mail, über den Vergabemanager der Auftraggeberin oder schriftlich.

Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten.

3.5 Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen

Diese Rahmenvereinbarung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 648a und/ oder 314 Abs. 1 BGB gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 314 Abs. 1 BGB liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Auftraggeberin liegt ebenso vor, wenn

dem Auftragnehmer in Bezug auf mindestens zwei, nicht zwingend aufeinander folgende, ihm auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge aus wichtigem Grund gekündigt wurde bzw. ihm aus wichtigem Grund der Rücktritt erklärt wurde und der Auftragnehmer dies zu vertreten hatte,

der Auftragnehmer mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Ausführung eines ihm erteilten Einzelauftrags verweigert hat, ohne dass dies nach diesen Bedingungen zulässig wäre bzw. mindestens zwei Mal, nicht zwingend aufeinander folgend, die Angebotsabgabe für einen Einzelauftrag verweigert hat, ohne dass dies nach diesen Bedingungen zulässig wäre, oder

der Auftragnehmer eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren Auftrags/Abrufs nach dieser Rahmenvereinbarung erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat, obwohl er unter Fristsetzung zur pflichtgemäßen Erfüllung aufgefordert wurde.

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Auftraggeberin vor,

wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,

wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter der Auftraggeberin oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt,

wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter gegenüber der Auftraggeberin, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter

§ 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),

§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

§ 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung),

§ 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen)

oder

§ 18 UWG (Verwertung von Vorlagen)

fallen,

wenn, zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung / des Vertragsschlusses ein zwingender Ausschlussgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag,

wenn, der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen tarif-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt,

wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung von Einzelaufträgen, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilt wurden, ohne die gemäß der für den Einzelauftrag vereinbarten Bestimmungen erforderliche vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer überträgt, oder

wenn die Auftraggeberin Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der Auftragnehmer im Vergabeverfahren, das dem Vertragsschluss vorausging, in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien falsche Angaben getätigt oder Auskünfte zurückgehalten hat.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

3.6 Festlegen des Rahmens sonstiger Bestimmungen für Einzelaufträge

Für die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge gelten die mit dem jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Bedingungen. Die Einzelaufträge werden auf der Grundlage der für den Einzelauftrag konkretisierten

- Rahmenleistungsbeschreibung,
- Leistungsbeschreibung oder
- Honorarermittlung

beauftragt.

Sofern der Honorarermittlung ein Berechnungshonorar nach der HOAI zugrunde liegt, gelten die darin festgelegten Honorarzonen, der Vergütungssatz, die Anzahl und Aufteilung der Abrechnungsobjekte, die Höhe der Zuschläge und etwaige Ansätze für mitzuverarbeitende Baustoffe auch dann für den gesamten Einzelauftrag verbindlich, wenn die HOAI eine andere Einordnung zuließe. Etwaige gesetzliche Mehrvergütungsansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen bleiben unberührt.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der diesbezüglich festgelegten Bestimmungen der Auftraggeberin und des im Rahmen des Einzelauftrages eingeholten Preisangebotes sowie den für den Einzelauftrag getroffenen konkretisierten Bestimmungen.

Für den Auftragnehmer besteht kein Anspruch auf Honorierung nach Stundensätzen, sofern dies nicht ausdrücklich und in Textform mit der Auftraggeberin vereinbart wird. Für den Stundennachweis sind grundsätzlich folgende Angaben mit Rechnungslegung einzureichen:

- Name des Bearbeiters,
- Datum der Leistungserbringung, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- Beginn und Ende der Bearbeitung (unter Berücksichtigung der gesetzl. Pausenzeiten),
- Stundenanzahl,
- Stundensatz und
- Beschreibung der erbrachten Leistung

Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Abschlagszahlungen sind möglich.

Die Rechnungsstellung hat unter Berücksichtigung der in den **HVA F-StB Vertragsbedingungen** beim Einzelabruf konkretisierten Vorgaben zu erfolgen.

Mit der Ausführung der Einzelaufträge ist grundsätzlich unverzüglich nach Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags zu beginnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Kapazitäten für eine zügige und störungsfreie Auftragsbearbeitung zur Verfügung zu stellen und die Ausführung der Leistungen entsprechend den Erfordernissen des ordnungsgemäßen Ablaufs zu

erbringen. Insoweit erforderliche Zwischen- und Endtermine werden die Parteien einvernehmlich festlegen. Kommt keine einvernehmliche Festlegung mit dem Auftragnehmer zustande, erfolgt die Festlegung durch die Auftraggeberin.

Sollen für den Einzelauftrag individuelle Ausführungsfristen für den Beginn oder die Fertigstellung der Leistungen oder für die Vollendung bestimmter Teilleistungen/Meilensteine gelten, teilt die Auftraggeberin diese dem Auftragnehmer im Zuge der Einzelauftragserteilung mit.

3.7 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind; dazu hat er sich mit den verantwortlichen Projektbeteiligten abzustimmen. Der Auftragnehmer darf jedoch keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung der Auftraggeberin in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Projektabwicklung bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

3.8 Regelung bei stufenweiser Beauftragung

Soweit dies bei Abruf des Einzelauftrags so angegeben wurde, erfolgt die Beauftragung in Leistungsstufen. Im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungsstufen definiert:

- Leistungsstufe 1 umfasst die Grundlagenermittlung (LPH 1), Vorplanung (LPH 2), Entwurfsplanung (LPH 3) sowie Genehmigungsplanung (LPH 4),
- Leistungsstufe 2: die Ausführungsplanung (LPH 5),
- Leistungsstufe 3: die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) sowie die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7),
- Leistungsstufe 4: die Bauoberleitung/Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8),
- Leistungsstufe 5: die Objektbetreuung (LPH 9)

Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer mit dem Einzelabruf die mit dem Einzelauftrag zunächst übertragene(n) Leistungsstufe(n) mit.

Die Auftraggeberin ist im Rahmen des so erfolgten Abrufs berechtigt, den Auftragnehmer stufenweise mit der Erbringung weiterer Leistungsstufen oder Teilen davon zu beauftragen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Der Abruf erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung weiterer, über die jeweils benannte Leistungsstufe hinausgehender Leistungen. Erfolgt eine schriftliche bzw. in Textform übermittelte Beauftragung weiterer Leistungen nicht, entsteht auch kein Anspruch auf Erbringung bzw. Vergütung dieser Leistungen. Ebenso wenig besteht in diesem Fall Anspruch auf entgangenen Gewinn.

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs weiterer Leistungsstufen hinzuweisen.

Aus der stufenweisen Beauftragung und einer damit zusammenhängenden Unterbrechung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche geltend machen. Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers oder auch der Auftraggeberin bleiben unberührt.

3.9 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit nicht schon in dem Vertragsschluss vorausgegangen Vergabeverfahren erfolgt, der Auftraggeberin spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss nachzufordern nachzuweisen, dass er über eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, deren Deckungssummen mindestens die folgenden Höhen aufweisen:

- a. für Personenschäden: 5.000.000 Euro,
- b. für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 2.000.000 Euro.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin spätestens 14 Tage nach Erhalt eines Einzelabrufs nachzuweisen, dass er über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfügt, welche die im Folgenden genannten Mindestversicherungssummen erreicht.

3.10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort. Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin weitergeben.

Anfragen der Medien hat er an die Auftraggeberin weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

3.11 Ergänzende Vereinbarungen

Die Leistungen umfassen auch erforderliche Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

Planungsbesprechungen mit dem Auftraggeber sind regelmäßig, mindestens zweimal monatlich und auch aus besonderer Veranlassung, durchzuführen. Die regelmäßigen Planungsbesprechungen sind Vertragsgegenstand und werden nicht gesondert vergütet. Von allen Besprechungen sind jeweils unverzüglich Vermerke zu fertigen und im Entwurf vorzulegen, die den Planungsstand und die Festlegungen zum weiteren Planungsablauf wiedergeben. Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen.

Über die regelmäßigen Besprechungen hinausgehende zusätzliche Besprechungen werden gemäß angebotenen Preis des Auftragnehmers (siehe im Leistungsverzeichnis Pos. 9.1) vergütet, es sei denn, der Auftragnehmer hat Anlass zu einer zusätzlichen Besprechung gegeben, etwa weil die Leistungen des AN nachbesserungsbedürftig sind. Mit der Vergütung gemäß Gebot sind sämtliche Aufwendungen, einschließlich der Vor- und Nachbereitung abgegolten. Über die Besprechungsergebnisse fertigt der Auftragnehmer unverzüglich Vermerke an, die der Auftraggeberin zu übergeben sind.

Der Auftragnehmer benennt innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erteilung des Einzelauftrags eine verantwortliche Projektleitung und eine Stellvertretung einschließlich deren Kontaktdaten (E-Mail, Telefon) und weist deren geforderte Qualifikation nach.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung mit dem benannten Personal durchzuführen, soweit dem nicht unabwendbare Ereignisse entgegenstehen. Personelle Änderungen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin schriftlich oder per E-Mail möglich. Die Auftraggeberin kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn das geplante neue Personal nicht über eine mindestens gleichwertige Qualifikation, Erfahrung oder Zuverlässigkeit verfügt, wie das im Vergabeverfahren benannte Personal oder die personelle Änderung nicht ohne zusätzlichen zeitlichen oder finanziellen Einarbeitungsaufwand möglich ist. Eine Zustimmung der Auftraggeberin durch Schweigen oder Zeitablauf ist ausgeschlossen.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien über vertragliche Ansprüche ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend einzustellen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten zu lassen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Unterauftragnehmer Regelungen dahingehend zu treffen, dass der Unterauftragnehmer nicht berechtigt ist, ihm übertragene Leistungen an ein weiteres Unternehmen zu übertragen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftraggeberin rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten nach Einzelabruf eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der von der Auftraggeberin dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber der Auftraggeberin ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

3.12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag richtet sich nach dem Sitz der im Vertrag benannten zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes.

3.13 Textform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung der Leistung und/oder der Vertragsbedingungen sowie alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

3.14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

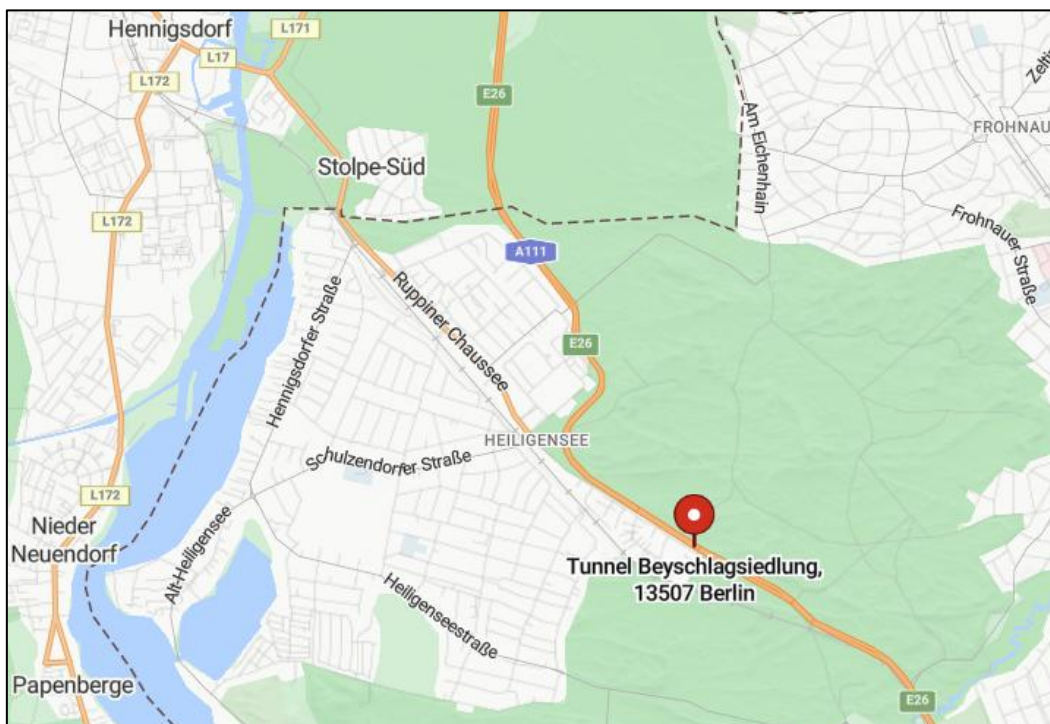
4. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Die zu sanierenden Tunnel- bzw. Ingenieurbauwerke befinden sich unter Verkehr, welcher auch während der Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen aufrechterhalten werden muss.

Folgende Tunnelbauwerke befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH, AS Berlin:

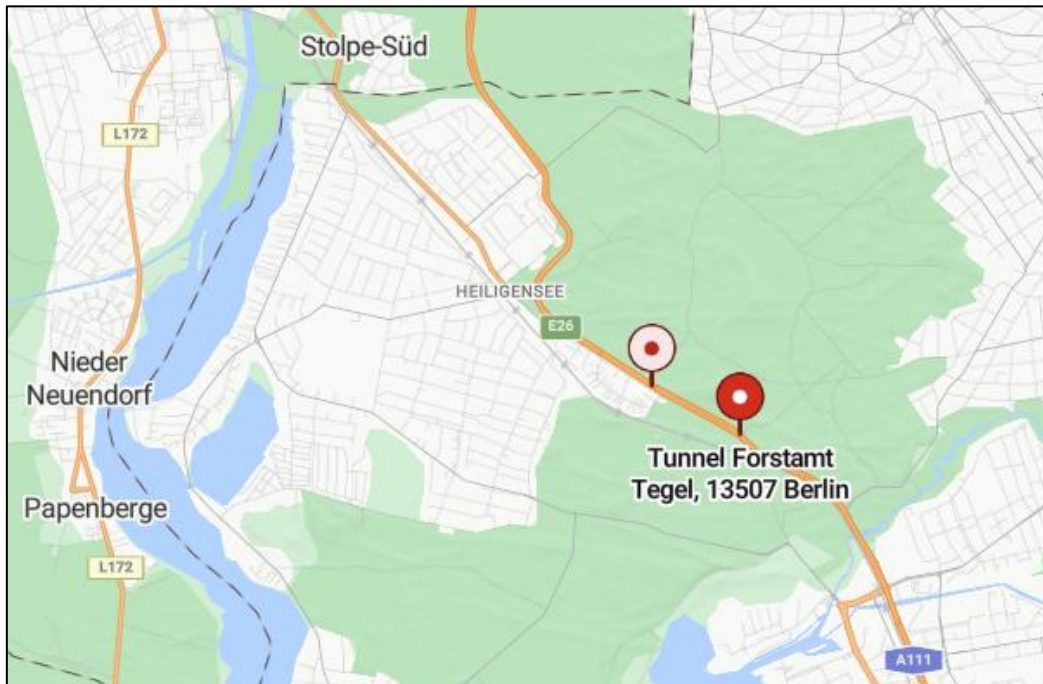
4.1 Tunnel Beyschlagsiedlung (TBS)

Der Tunnel hat eine Länge von 500m und 4 Fahrspuren. Er befindet sich im Nordwesten von Berlin auf der A111.



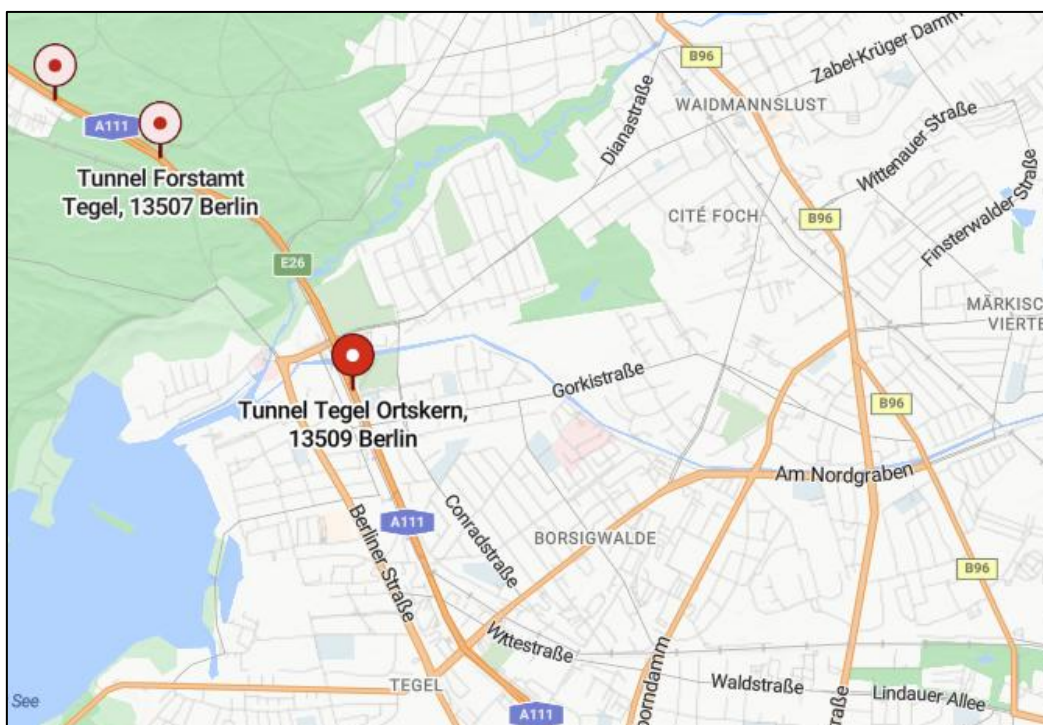
4.2 Tunnel Forstamt Tegel (TFA)

Der Tunnel hat eine Länge von 208m und 4 Fahrspuren. Er befindet sich im Nordwesten von Berlin auf der A111.



4.3 Tunnel Tegel Ortskern (TTO)

Dieser Tunnel hat eine Länge von 755m und 4 Fahrspuren. Er befindet sich im Nordwesten von Berlin auf der A111.



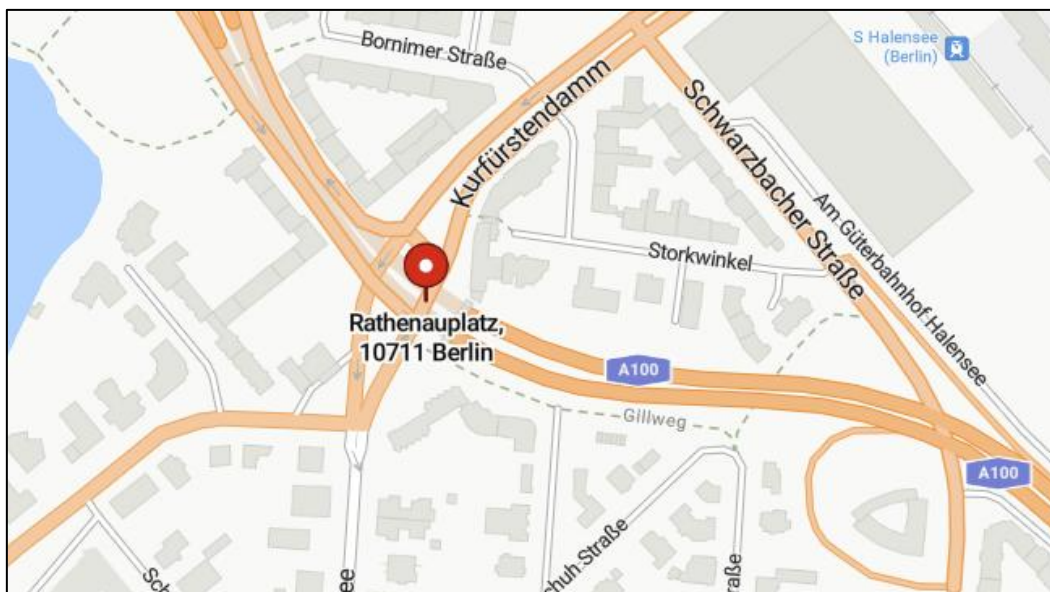
4.4 Tunnel Flughafen Tegel (TFT)

Dieser Tunnel hat eine Länge von 967m und 4 Fahrspuren. Er befindet sich im Nordwesten von Berlin auf der A111.



4.5 Tunnel Rathenauplatz (TRP)

Dieser Tunnel hat eine Länge von 222m und 6 Fahrspuren. Er befindet sich im Bezirk Charlottenburg auf der A100.



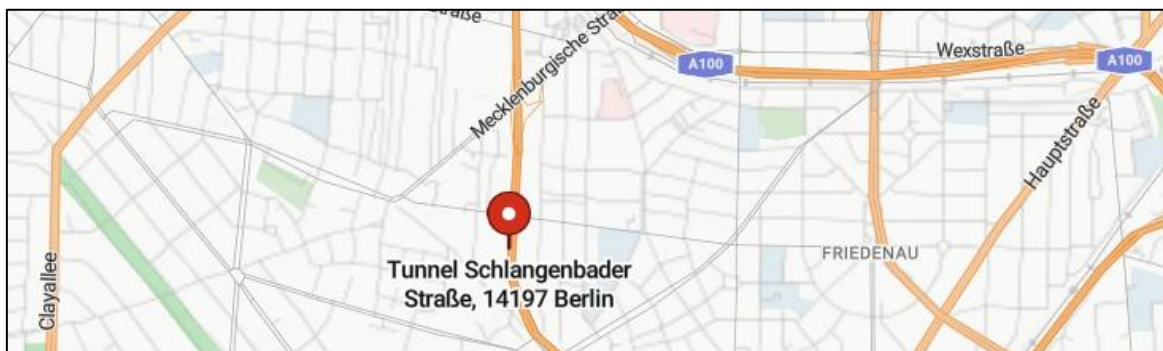
4.6 Tunnel Ortsteil Britz (TOB)

Dieser Tunnel hat eine Länge von 1713m und 6 Fahrspuren. Er befindet sich im Bezirk Neukölln auf der A100.



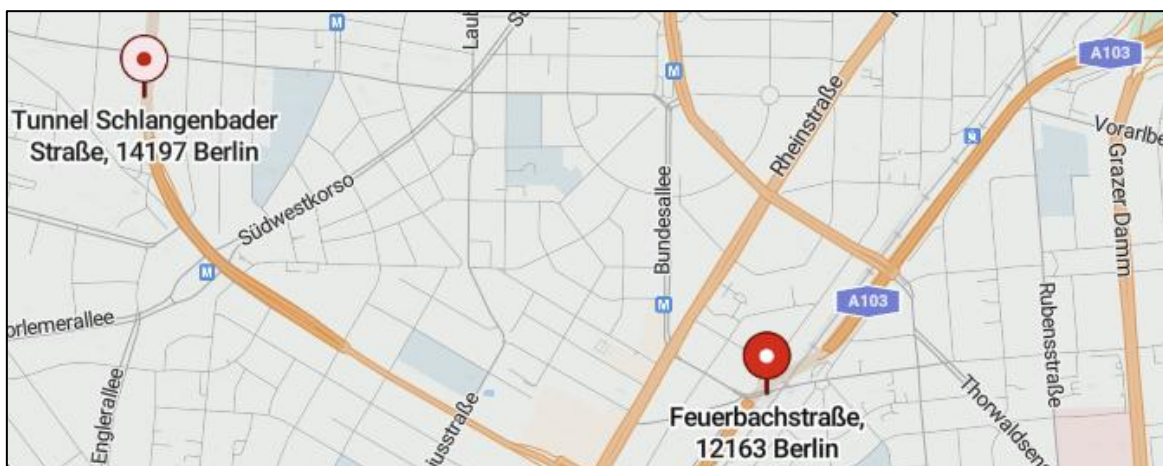
4.7 Überbauung / Tunnel Schlangenhader Straße (ÜBS)

Diese Überbauung hat eine Länge von 570m und 6 Fahrspuren. Sie befindet sich im Südwesten auf der A100.



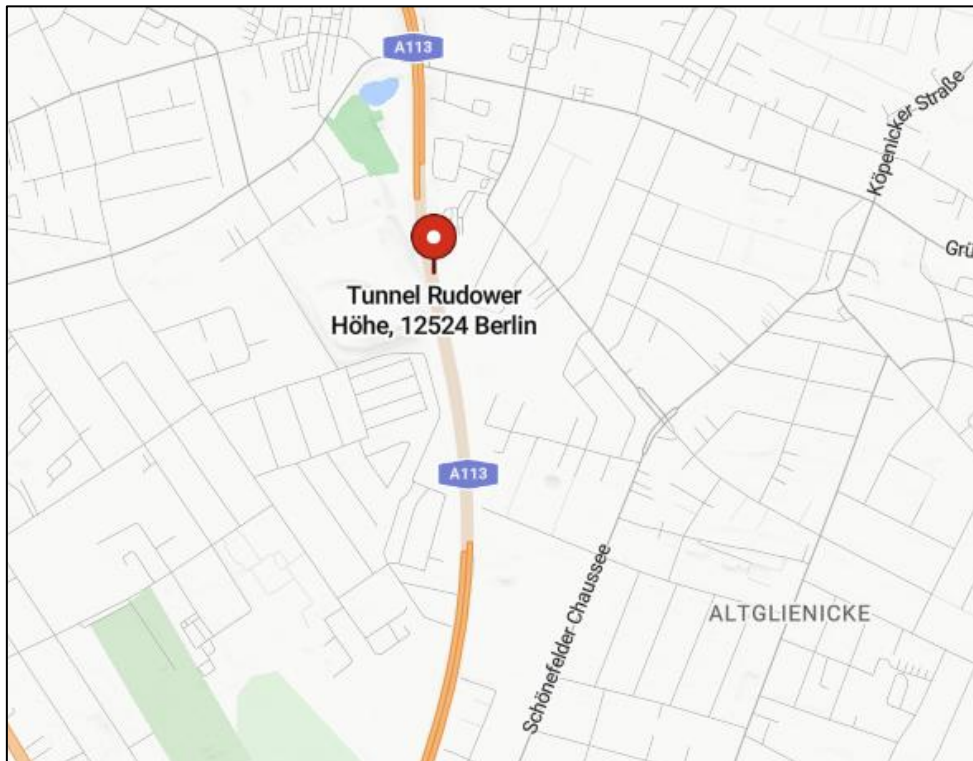
4.8 Tunnel Feuerbachstraße (TFS)

Dieser Tunnel hat eine Länge von 282m und 6 Fahrspuren. Er befindet sich im Bezirk Steglitz auf der A103.



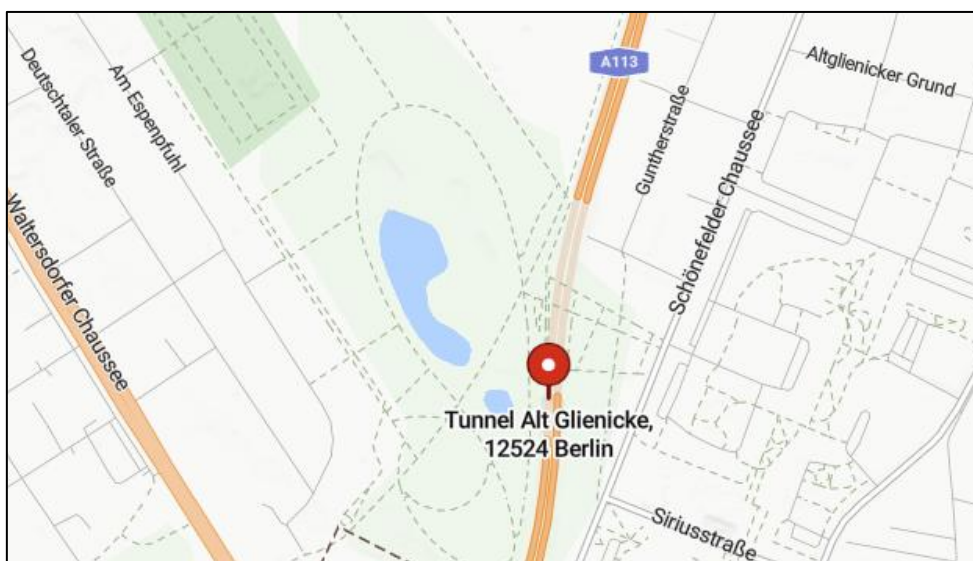
4.9 Tunnel Rudower Höhe (TRH)

Dieser Tunnel hat eine Länge von 904m und 6 Fahrspuren. Er befindet sich im Südosten auf der A113.



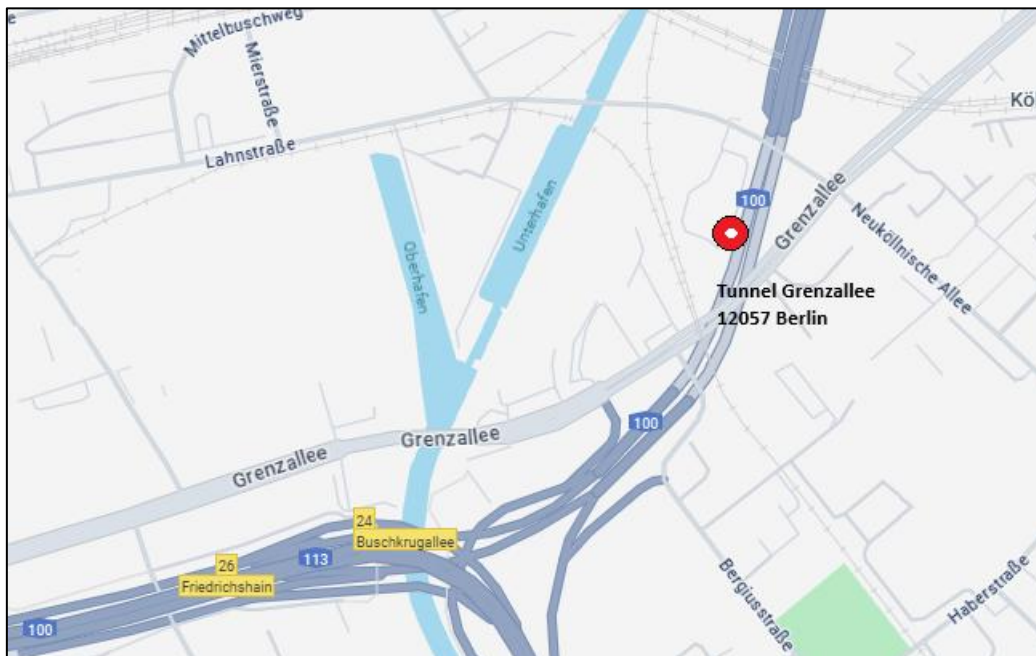
4.10 Tunnel Alt Glienicke (TAG)

Dieser Tunnel hat eine Länge von 304m und 6 Fahrspuren. Er befindet sich im Südosten auf der A113.



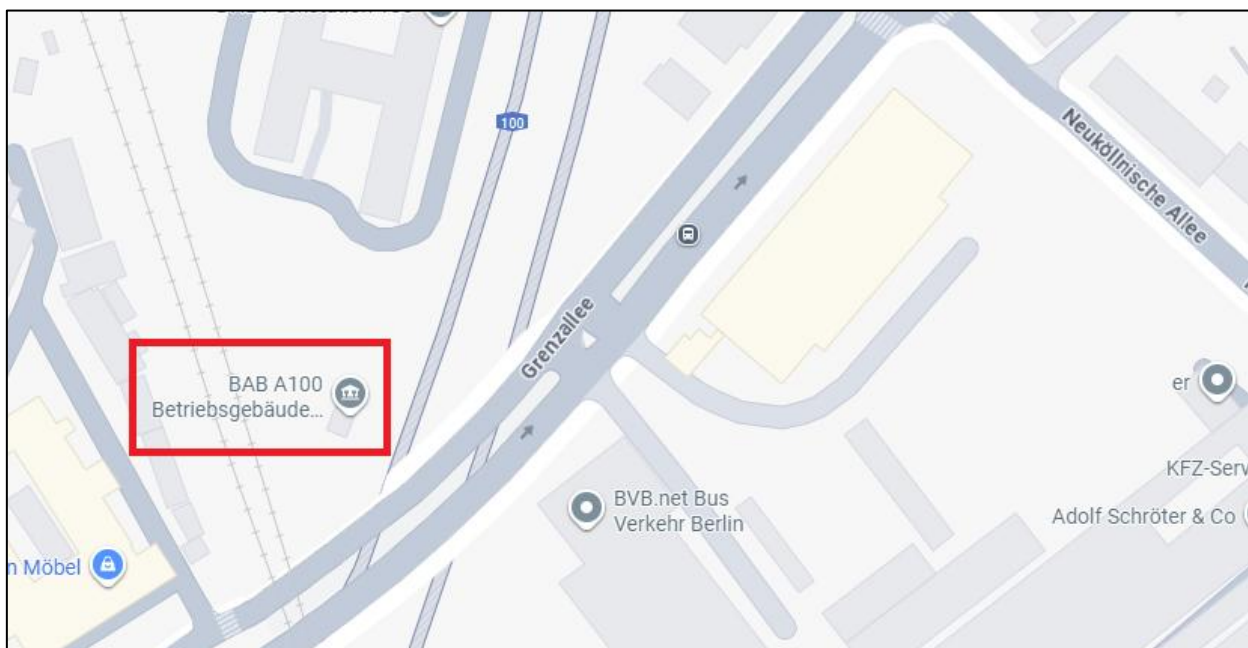
4.11 Tunnel Grenzallee (TGA)

Dieser Tunnel hat eine Länge von 385m und 6 Fahrspuren. Er befindet sich im Bezirk Neukölln auf der A100.



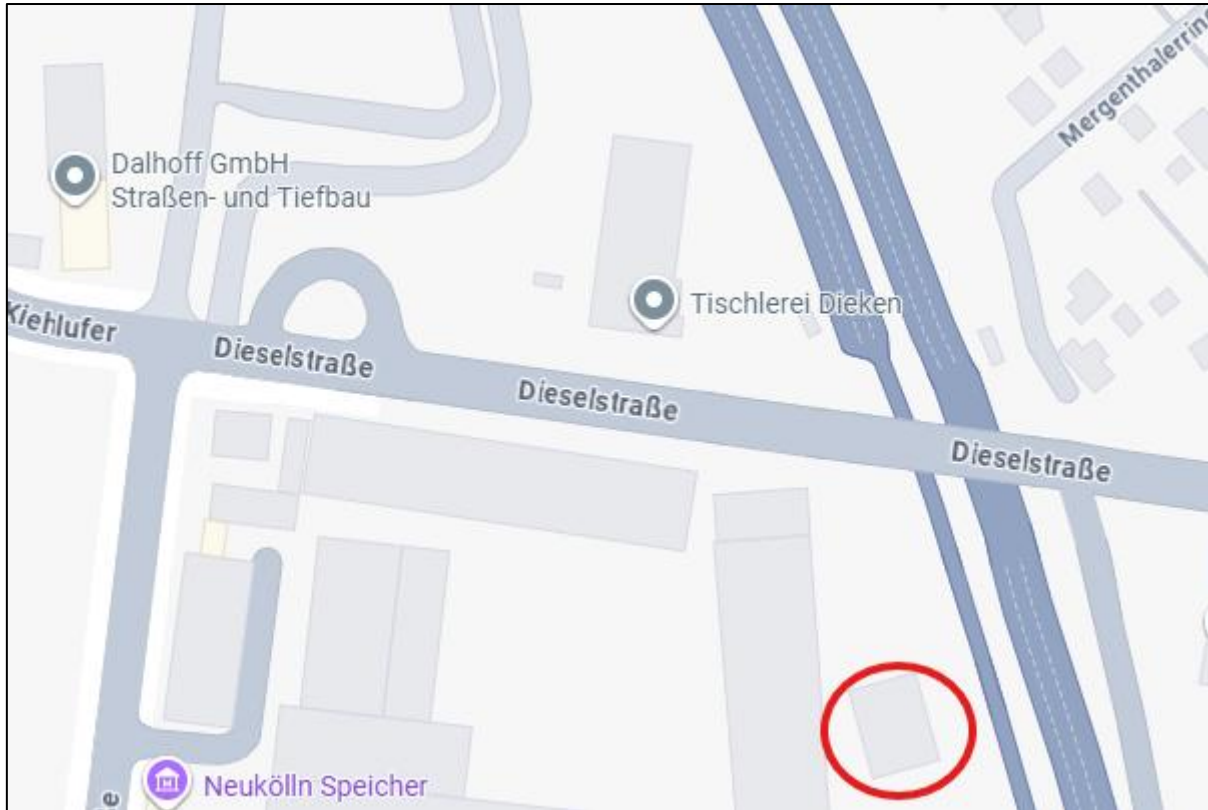
4.12 Betriebsgebäude Grenzallee (GRE)

Das Betriebsgebäude befindet sich in der Grenzallee 20, 12057 Berlin.



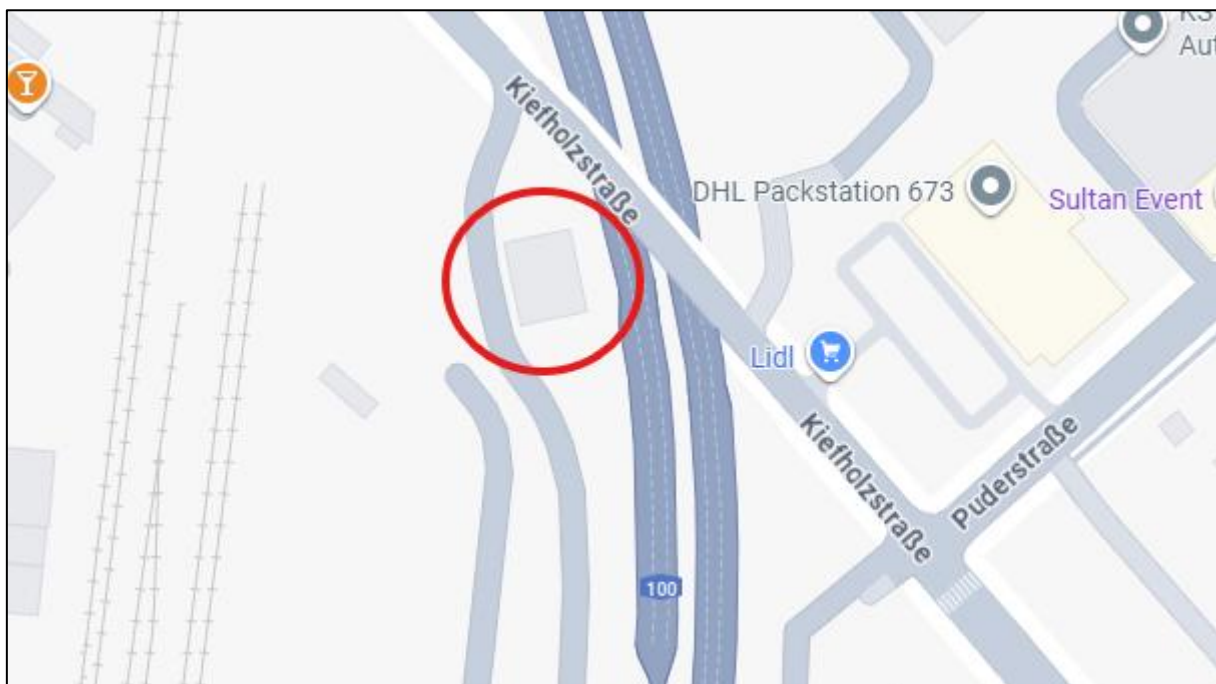
4.13 Betriebsgebäude Dieselstraße (DIE)

Das Betriebsgebäude befindet sich in der Dieselstraße 33, 12057 Berlin.



4.14 Betriebsgebäude Kieffholzstraße (KIE)

Das Betriebsgebäude befindet sich in der Kieffholzstraße 60, 12057 Berlin.



Anhang:

5. Abruf von Einzelaufträgen gemäß Punkt 3.4

- (1) Die Auftraggeberin schließt nach Durchführung des dem Vertragsschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahrens eine Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer, welcher das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.
- (2) Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin zum Abruf von Einzelaufträgen über in die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen berechtigt.
- (3) Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung erteilt.
- (4) Die Auftraggeberin erstellt im Falle eines Abrufes eine kurze Aufgabenbeschreibung bzw. ein kurzes Leistungsverzeichnis und gibt die Termine der Leistungsausführung bereits vor. Die Unterlagen stellt die Auftraggeberin den Auftragnehmern mit kurzer Frist zur Einreichung eines Preisangebotes in Form eines Pauschal festpreises für die Leistungen zur Verfügung. Die Auftragnehmer sind nicht verpflichtet, sich an jedem Einzelabruf zu beteiligen. Soweit den Auftragnehmern erforderliche Angaben fehlen, wenden sie sich zur Ermittlung der erforderlichen Angaben unverzüglich an die Auftraggeberin. Wenn der Auftragnehmer bei dem Einzelabruf kein Angebot einreichen möchte, teilt er dies der Auftraggeberin unverzüglich mit.
- (5) Die Auftraggeberin prüft die Kalkulationen und erteilt den Auftrag textlich (auch per E-Mail) auf das günstigste Angebot. Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.
- (6) Konkrete Termine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten. Die fachliche Koordinierung der Abrufe wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.